



GZ: HM-II/100-5/2021

St. Kathrein am Offenegg, am 14.07.2021

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung eines betriebszugehörigen Nebengebäudes

(Objekt: 8171 Sankt Kathrein am Offenegg, Holzmeister 100)

Mit der Eingabe vom hat Luttenberger Sonja, Holzmeister 100a, 8171 Sankt Kathrein am Offenegg um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **.110/1**, EZ: **278**, KG: **Kathrein II. Viertel** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

um
anberaumt.

Donnerstag, den 22.07.2021

**8171 Sankt Kathrein am Offenegg,
Holzmeister 100**

ca. 15:30 Uhr

Verhandlungsleiter: Bgm. Thomas Derler

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Thomas Derler

